

| <p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 38 Klima- und Umweltamt</p> <p>Beteiligt: 68 Amt für Verkehrsplanung</p> | <p>Vorlage- Nr: VO/2020/3867-38</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 22.12.2020</p> <p>Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp</p> | | | | | | |
|--|--|---------------|---------|---------------|------------|-----------------|--------------|
| <p>Änderung der Förderrichtlinie Lastenpedelecs und -fahrräder</p> | | | | | | | |
| <p>Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Datum</th> <th style="width: 40%;">Gremium</th> <th style="width: 40%;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>09.02.2021</td> <td>Mobilitätssenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table> | | Datum | Gremium | Zuständigkeit | 09.02.2021 | Mobilitätssenat | Entscheidung |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit | | | | | |
| 09.02.2021 | Mobilitätssenat | Entscheidung | | | | | |

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 02.11.2017 hat die BA Stadtratsfraktion einen Antrag auf ein Förderprogramm für Lastenpedelecs gestellt.

Dieses Programm sollte ein Fördervolumen von 10.000 Euro besitzen. Der entsprechende Antrag auf Mittelbereitstellung seitens der Bamberger Allianz wurde durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 bewilligt. Dieses Förderprogramm für Lastenfahrräder/-pedelecs war ein Baustein der gesamtstädtischen Initiative "Bamberg's Weg in die Elektromobilität".

Ziel des Förderprogramms für gewerbliche Lastenpedelecs war die Erhöhung des Radverkehrsanteils im gewerblichen Lieferverkehr und die damit verbundene Verringerung des Anteils von motorisierten Dienstleistungen im gewerblichen Bereich durch emissionsfreie Transportmöglichkeiten, gerade für den heimischen Mittelstand.

Gefördert wurde (und wird nach wie vor) die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten- Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladenvolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Je Antragsteller/-in ist nur ein Fahrzeug förderfähig. Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig).

Die Höhe der Zuwendung beträgt von Anfang an

1. für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €
2. für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €

Antragsberechtigt waren 2018 (und 2019)

1. Gewerbebetriebe und Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Bamberg,
2. freiberuflich tätige Personen, die in der Stadt Bamberg ansässig sind sowie
3. Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Stadt Bamberg

Nicht antragsberechtigt waren aufgrund der nur begrenzt vorhandenen Haushaltsmittel von insgesamt 10.000 Euro Gebietskörperschaften, Bundes- /Landesbehörden, Privatpersonen sowie politische Parteien.

Abweichend vom Antrag der Bamberger Allianz wurde 2018 wegen der begrenzten Fördergelder auf die Ausweitung des Förderprogrammes in den privaten Bereich verzichtet und nur auf den gewerblichen Antragssteller beschränkt. Die entsprechenden Förderrichtlinien wurden in der Sitzung des Umweltsenates am 27.02.2018 beschlossen und sind zum 01.04.2018 in Kraft getreten.

Die Resonanz auf das Förderprogramm übertraf aus Sicht der Verwaltung die Erwartungen. Bereits nach drei Wochen waren die Fördermittel ausgeschöpft. Es wurden insgesamt elf Anträge bewilligt, hiervon neun Anträge für Lastenpedelecs und zwei Anträge für Lastenfahrräder. Zeitliche Verzögerungen ergaben sich damals schon teilweise durch Lieferschwierigkeiten bei den Herstellern.

Eine Umfrage zur Auslastung und zur Zufriedenheit bei den Nutzern hat einen hohen Grad der Zufriedenheit ergeben. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass das Parkplatzproblem in der Innenstadt durch die Lastenpedelecs von sekundärer Bedeutung sei, und somit der Parksuchverkehr vermieden wird. Der angegebene Einsatzradius für die Lastenpedelecs im Regelfall zwischen ein bis zu sieben km entspricht den Erwartungen des Fördergebers, dass insbesondere Lieferkilometer durch Verbrenner im Nahbereich ersetzt werden.

Die Stadt Bamberg hat auch 2019 das vom Stadtrat beschlossene Förderprogramm für gewerbliche Lastenpedelecs erfolgreich fortgesetzt. Die Resonanz auf das fortgeführte Programm war entsprechend zum Vorjahr 2018 vorhanden. So waren bei einem Fördervolumen von 15.000 € (die Haushaltsmittel wurden aus der Haushaltsstelle des EBB "Fahrradwegenetz" dem Umweltamt zu gewiesen), 17 Anträge mit einer Fördersumme von insgesamt 14.072,90 € gestellt und bewilligt.

Mit Beschluss des Umweltsenates vom 26.11.2019 wurde die Förderrichtlinie neu gefasst, da von verschiedenen Seiten an die Verwaltung der Wunsch herangetragen wurde, das Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenpedelecs nicht nur zu verlängern, sondern auch auf Familien zu erweitern. Vor dem Hintergrund des Zieles der Verwaltung, Bamberg zu einer besonders familienfreundlichen Stadt zu machen, wurde die Richtlinie überarbeitet und um die Förderung im privaten Bereich ergänzt, so dass seit 2020 die "Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Lastenpedelecs im gewerblich, institutionellen und privaten Einsatz in der Stadt Bamberg" zur Anwendung kam.

Seither sind gem. Ziff. 3 Abs. 1 o.g. Richtlinie Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg antragsberechtigt.

An sich waren im Haushalt 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 Euro für die Förderung von Lastenrädern vorgesehen. Corona bedingt wurde der Ansatz allerdings auf 5.000 Euro reduziert, was zur Folge hatte, dass nur die sechs Schnellsten eine Förderung erhielten und sieben Anträge abgelehnt werden mussten. Dieses Windhundprinzip erscheint allerdings keinesfalls gerecht, weshalb die Änderung der Richtlinie, wie in der Anlage beigefügt, als sinnvoll und notwendig erachtet wird. Dies nicht nur wegen der knappen Haushaltsmittel aufgrund der aktuellen Situation, sondern auch aufgrund der Erweiterung der Förderung für Private. Dadurch wird wohl künftig immer eine größere Anzahl von Förderanträgen einer zu geringen Fördermasse gegenüberstehen. Eine gerechtere Variante erscheint die Feststellung der Förderung per Losverfahren anstatt - wie bisher - nach Datum des vollständigen Eingangs der jeweiligen Anträge. Deshalb wurde insbesondere Ziffer 6 (2) (bisherige Ziffer 5(2)) der Förderrichtlinie geändert. Dort ist das Losverfahren geregelt.

Um ausreichend Zeit für entsprechende Anträge zu haben, sieht die neue Richtlinie in Ziffer 5 (3) eine mögliche Antragsstellung in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. jeden Jahres - ausgenommen das Jahr 2021 - vor. In diesem Jahr wurde der Zeitraum auf 01.04. bis 30.06.2021 festgelegt. Mit der Antragsstellung im ersten Quartal jeden Jahres soll erreicht werden, dass sämtliche Anträge - auch bei Liefer-schwierigkeiten - bis Ende des jeweiligen Haushaltsjahres abgewickelt werden können und die Bildung von Haushaltsausgaberesten vermieden wird.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Mit der vorgeschlagenen Neufassung der Förderrichtlinie besteht Einverständnis.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

| | | |
|----------|-----------|---|
| X | 1. | keine Kosten |
| | 2. | Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist |
| | 3. | Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht: |
| | 4. | Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten: |

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Förderrichtlinie gültig bis Ende 2020

Förderrichtlinie gültig ab Januar 2021

Verteiler:

| | |
|------------------|-------------------------------|
| Referat 5 | zur Kenntnis und zum Verbleib |
| Amt 38 | Beschlüsse (2fach) |
| Amt 38/PK | zur Umsetzung |
| Amt 68 | z.K. und zum Verbleib |

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON LASTENRÄDERN und LASTENPEDELECS IM GEWERBLICHEN, INSTITUTIONELLEN UND PRIVATEN EINSATZ IN DER STADT BAMBERG

1. Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenräder und Lastenpedelecs der Stadt Bamberg verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil im gewerblichen und privaten Verkehr der Stadt Bamberg zu erhöhen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2020 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung eines Neufahrzeuges von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten- Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. –gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E- Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig) und reine Pedelecs i.S.d. § 1 Abs. 3 StVG ohne gesonderte Transportmöglichkeit. Je Antragsteller ist ein Fahrzeug förderfähig.

2.1 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für gewerbliche, gemeinnützige oder private Zwecke in der Stadt Bamberg genutzt werden.

2.2 Zweckbindungsfrist

Die Haltedauer der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zuwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den oder die Antragsteller/in zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 1) für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €;
- 2) für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- 1) Familien und Alleinerziehende Personen mit mind. 1 Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg,
- 2) Gewerbebetriebe und Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach EU-Empfehlung 2003/361) unabhängig von der Rechtsform mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Bamberg,
- 3) freiberufliche tätige Personen, die ihre Tätigkeit nicht im Nebenberuf ausführen und in der Stadt Bamberg ansässig sind. Bei Bürogemeinschaften (z. B. Architekturbüro) kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.
- 4) Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Stadt Bamberg mit den in Satz 2 genannten Ausnahmen.

Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, Bundes-/Landesbehörden sowie politische Parteien.

4. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis der Antragsberechtigung sind erforderlich

- für die unter 3. Ziff.1 genannten Antragsberechtigten erteilen mit der Antragstellung die Erlaubnis zur einer Abfrage im Melderegister (MESO) aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg befindet,
- für die unter 3. Ziff. 2 genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Ansässigkeit der Stadt Bamberg durch Kopie des Gewerbescheins oder eines Handelsregistrauszuges,
- für die unter 3. Ziff. 3 genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Tätigkeit in der Stadt Bamberg durch Kopie des Steuerbescheides oder Bestätigung der zuständigen berufsständischen Körperschaft oder eine Kopie des Zulassungsbescheides,
- für die unter 3. Ziff. 4 genannten Antragsberechtigten ein geeigneter Nachweis über Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Bamberg.

5. Antragstellung und Bearbeitung

((1) Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist bei der

Stadt Bamberg
Klima- und Umweltamt
Michelsberg 10
96049 Bamberg

im Internet unter www.stadt.bamberg.de/lastenradfoerderung2020 verfügbar.
Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Tel. 0951/87- 1724 erhältlich.

(2) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Ziffer 6) unter der o. g. Adresse oder an der Infothek des Rathauses, Promenadestraße 2a, 96047 Bamberg per Post oder persönlich einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

6. Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 4 aufgeführten Nachweise beizufügen.

7. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmebeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Des Weiteren darf der Abschluss des Kaufvertrags erst nach Übersendung des Bewilligungsbescheides erfolgen.

8. Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

(1) Die Stadt Bamberg prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, der Auflagen und Befristungen enthalten kann. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(3) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kaufvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

10. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

11. Aufhebung und Erstattung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

12. Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Stadt Bamberg zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend für jedes nicht genutzte Quartal der Zweckbindungsfrist anteilig zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

13. Ausschluss der Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für die selbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Bamberg gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

14. Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheids für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Dieses Fahrzeug wird gefördert im Rahmen der Fahrradstadt Bamberg“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen.

(3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und endet mit Auslaufen des Förderprogrammes. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Hinweis:

Die Förderempfänger sind gebeten sich und ihr Institut im Rahmen an einer von der Stadt Bamberg organisierten öffentlichen Veranstaltung zum Zwecke der Förderprogramm-Bewerbung zu präsentieren.

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON LASTENRÄDERN und LASTENPEDELECS IM GEWERBLICHEN, INSTITUTIONELLEN UND PRIVATEN EINSATZ IN DER STADT BAMBERG (Lastenrad-Richtlinie)

1. Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenräder und Lastenpedelecs der Stadt Bamberg verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil im gewerblichen und privaten Verkehr der Stadt Bamberg zu erhöhen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2021 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung eines Neufahrzeuges von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten-Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. –gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig) und reine Pedelecs i.S.d. § 1 Abs. 3 StVG ohne gesonderte Transportmöglichkeit. Je Antragstellendem ist ein Fahrzeug förderfähig.

2.1 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für gewerbliche, gemeinnützige oder private Zwecke in der Stadt Bamberg genutzt werden.

2.2 Zweckbindungsfrist

Die Haltedauer der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zuwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den Antragstellenden zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, dabei jedoch frühestens mit der Übereignung des Fahrzeugs.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 1) für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €;
- 2) für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- 1) Familien und allein erziehende Personen mit mindestens einem Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg,
- 2) Gewerbebetriebe und Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach EU-Empfehlung 2003/361) unabhängig von der Rechtsform mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Bamberg,
- 3) freiberufliche tätige Personen, die ihre Tätigkeit nicht im Nebenberuf ausführen und in der Stadt Bamberg ansässig sind. Bei Bürogemeinschaften (z. B. Architekturbüro) kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.
- 4) Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Stadt Bamberg mit den in Satz 2 genannten Ausnahmen.

Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, Bundes-/Landesbehörden sowie politische Parteien.

4. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis der Antragsberechtigung sind erforderlich

- für die unter 3. Ziff.1 genannten Antragsberechtigten die Erteilung der Erlaubnis zur einer Abfrage im Melderegister (MESO) aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg befindet;
- für die unter 3. Ziff. 2 genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Ansässigkeit der Stadt Bamberg durch Kopie des Gewerbescheins oder eines Handelsregisterauszuges;

- für die unter 3. Ziff. 3 genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Tätigkeit in der Stadt Bamberg durch Kopie des Steuerbescheides oder Bestätigung der zuständigen berufsständischen Körperschaft oder eine Kopie des Zulassungsbescheides;
- für die unter 3. Ziff. 4 genannten Antragsberechtigten ein geeigneter Nachweis über Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Bamberg.

5. Antragstellung, Frist

5.1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist

bei der **Stadt Bamberg**
Klima- und Umweltamt
Michelsberg 10
96049 Bamberg

sowie im Internet unter „www.stadt.bamberg.de/lastenradfoerderung“ verfügbar.

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Tel. 0951/87-1724 erhältlich.

5.2 Vollständigkeit des Antrags, Einreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 4 aufgeführten Nachweise beizufügen.

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen unter der o. g. Adresse oder an der Infothek des Rathauses, Promenadestraße 2a, 96047 Bamberg, per Post oder persönlich einzureichen.

5.3 Frist

Anträge können im Jahr 2021 nur innerhalb einer Frist vom 01.04. bis 30.06.2021, in den Folgejahren jeweils vom 01.01. bis 31.03. des Haushaltsjahres eingereicht werden.

Eingereicht ist der Antrag an dem Tag, an dem der Antrag vollständig (Absatz 2) eingegangen ist.

6. Antragsprüfung, Losverfahren

(1) Die Stadt Bamberg prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall, nimmt der Antrag am Losverfahren teil. Gelost wird solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

Beim zuletzt ausgelosten Antragstellendem ist die Höhe der Zuwendung (zusätzlich zur Grenze in Ziffer 2.3) auf die bis dahin übrig bleibenden Haushaltsmittel begrenzt.

Sollten im laufenden Haushaltsjahr unerwartet erneut Haushaltsmittel für den Förderzweck zur Verfügung stehen (z.B. durch Spenden, Rückzahlungsverpflichtungen bei Verstößen gegen die Förderrichtlinie Lastenpedelec), so kann, wenn beim letzten Förderempfänger die Höhe der Zuwendung hinter der nach Ziffer 2.3 vorgesehenen Höhe zurückblieb, maximal die Differenz nachbewilligt werden.

7. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmebeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Des Weiteren darf der Abschluss des Kaufvertrags erst nach Übersendung des Bewilligungsbescheides erfolgen.

8. Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

(1) Die ausgelosten Antragstellenden erhalten einen Bewilligungsbescheid, der Auflagen und Befristungen enthalten kann. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von drei Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kaufvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

10. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

11. Aufhebung und Erstattung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach §§ 48ff. Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

12. Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragstellende verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Stadt Bamberg zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend für jedes nicht genutzte Quartal der Zweckbindungsfrist anteilig zurückzuzahlen. Der Antragstellende ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

13. Ausschluss der Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für dieselbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Bamberg gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

14. Sonstiges

(1) Über das Vermögen des Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Der Antragstellende hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheids für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Dieses Fahrzeug wird gefördert im Rahmen der Fahrradstadt Bamberg“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen.

(3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Antrag bezeichnet.

15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und endet mit Auslaufen des Förderprogrammes. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5.1) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Hinweis:

Die Förderempfänger sind gebeten sich und ihr Institut im Rahmen an einer von der Stadt Bamberg organisierten öffentlichen Veranstaltung zum Zwecke der Förderprogramm-Bewerbung zu präsentieren.

Bamberg, den Februar 2020
Stadt Bamberg

Andreas Starke
Oberbürgermeister